

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9702

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9702 vom 27.01.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.“

Begründung:

Eine verlässliche und regelmäßige Berichterstattung über die gesundheitliche Entwicklung in Bayern ist entscheidend, um Entwicklungen frühzeitig sichtbar zu machen und rechtzeitig reagieren zu können. Der zweijährliche Bericht schafft eine solide Grundlage für parlamentarische Kontrolle und stärkt die Transparenz staatlichen Handelns. Durch die Vorlage im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention wird gewährleistet, dass aktuelle Daten und Trends unmittelbar in die politische Diskussion einfließen. So können Maßnahmen nicht nur schneller, sondern auch zielgerichtet ergriffen werden. Darüber hinaus hat die Freie Wohlfahrtspflege LAG Bayern in ihrer Stellungnahme betont, dass eine Abschaffung der Berichtspflicht nicht zielführend wäre.